

Weil hiernächst zur Erleichterung der Gewerbetreibenden gegen Bestellung genügender Sicherheit nach dem Ermessen Unserer obersten Finanzbehörden wegen Verichtigung obiger Abgaben ein Steuerkredit auf gewisse Zeitperioden bewilliget werden kann, so bestimmen Wir zugleich, daß durch Bewilligung eines solchen Steuerkredits und durch Bestellung besondere Sicherheit für die zugestandenen Kreditsummen weder die allgemeine privilegierte Hypothek der betreffenden Landeskasse, noch deren Recht auf bevorzugte Befriedigung außerhalb des Konkurses für aufgehoben erachtet werden, vielmehr ohne Nothwendigkeit fortbestehen soll. Es soll daher, sobald als zu dem Vermögen eines Steuerpflichtigen, welchem Kredit zugestanden werden ist, Konkurs ausbricht, dessen Kreditkonto von der betreffenden Steuerbehörde abgeschlossen und der Betrag des hiernach sich ergebenden Abgabensückstandes bei dem Konkursgerichte sofort angezeigt, auch sobald als irgend disponible Masse vorhanden ist, kostenfrei berichtigt werden, ohne daß es erst der Abfassung und Eröffnung eines Lokations-Erkenntnisses bedarf.

Unkündlich haben Wir diese Verordnung, nach welcher sich alle Unsere Justiz- und Verwaltungsbehörden genau zu achten haben, höchstenhändig vollzogen und Unsere Landesfürstlichen Insignel vorgedruckt lassen.

Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 17. September 1834.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich XXII.

J. L. Fürst Reuß.

Nr. 62.

Regulativ

über die Behandlung der von Messen außerhalb des Gebiets des Gesamtzollvereins steuerfrei zurückgehenden Manufactur- und Fabrikwaaren.

Auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften wird hierdurch in Gemäßheit des §. 50. des Gesetzes, die Erhebung der Ein- Aus- und Durchgangsabgaben betreffend, und im Einverständnisse mit den übrigen Thüringischen Vereins-Regierungen zur Erleichterung des Verkehrs von Messen außerhalb der Grenzen des Gesamtzollvereins für die Fabrikanten und Handelstreibenden Folgendes festgesetzt: